Autor(en): **Huber, Albert**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **6/1892 (1894)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorwort.

Indem der Verfasser des Jahrbuchs den VI. Jahrgang der Öffentlichkeit übergibt, fühlt er sich gedrungen, allen denjenigen herzlich zu danken, welche am Zustandekommen des Werkes mitgearbeitet haben. Er kann mit Freuden konstatiren, dass ihm auf seine vielen Anfragen hin die gewünschten Angaben jeweilen ohne weiteres zur Verfügung gestellt worden sind. Weil er dadurch der Mitarbeit aller in Frage kommenden Instanzen tatsächlich versichert ist, so darf er es wagen, in einem nächsten Jahr noch eine Reihe wünschbarer Verbesserungen in der Anlage und Durchführung des Jahrbuches in Angriff zu nehmen. Es ist in den frühern Jahren nicht möglich gewesen, für alle Kantone beispielsweise die Staatsrechnungsergebnisse für das betreffende Jahr, über welches referirt wurde, bekannt zu geben, weil ein Teil der Staatsrechnungen entweder noch nicht publizirt oder noch nicht genehmigt war. Aus diesem Grunde konnte die Publikation pro 1891 bloss über die finanziellen Verhältnisse pro 1890 berichten und in ganz ähnlicher Weise verhielt es sich mit den frühern Jahrbüchern. Durch die Zuvorkommenheit der betreffenden Amtsstellen ist es nun in der vorliegenden Arbeit möglich geworden, für alle Kantone die *Staatsausgaben* pro 1892 zur Darstellung zu bringen. Sie enthält somit die bezüglichen Angaben für die Jahre 1891 und 1892.

Mit Bezug auf die *Gemeindeausgaben*, die zum Teil schätzungsweise ermittelt werden mussten, wird im Vertrauen auf die freundliche Mithülfe der kantonalen Erziehungsbureaux beabsichtigt, im nächsten Jahre, wenn möglich, durch detaillirte Erhebungen eine zuverlässigere Grundlage zu schaffen. Sodann dürfte auch der Versuch gewagt werden, die Angaben über die Klassen, Schüler, Lehrer, Absenzen etc., wie sie jeweilen im statistischen Teil aufgeführt werden, für die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 zu bringen. Es würde dann das zu Beginn des Jahres 1895 erscheinende Jahr-

buch pro 1893 bereits die Organisationsverhältnisse für das Schuljahr 1893/94 und die finanziellen Schulverhältnisse pro 1893 enthalten. Sollte das Erstrebte das nächste Mal noch nicht vollständig zu erreichen sein, so muss diese Ausgestaltung des Werkes doch mit der Zeit möglich werden.

Es liegt in der Natur des Jahrbuches, dass es nur die im betreffenden Zeitabschnitt vorgekommenen Veränderungen registrirt. Deshalb müssen, wenn man über die Entwicklung eines besprochenen Gegenstandes Aufschluss erhalten will, auch die vorhergehenden Jahrgänge zu Rate gezogen werden.

Mit Bezug auf die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte etc. in der Schweiz ist zu bemerken, dass die verschiedenen Bestrebungen auf diesem Gebiete aus dem Grunde eine eingehendere Besprechung erfahren haben, weil diese Frage gerade jetzt in dem Streben der schweizerischen Lehrerschaft nach materieller Besserstellung in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, und eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller bezüglichen Bestimmungen Schulbehörden und Lehrern im gegenwärtigen Moment nur erwünscht sein kann.

Zum Schlusse spreche ich dem Direktor des Pestalozzianums in Zürich, Herrn Prof. Dr. Otto Hunziker, für die gütige Überlassung von Materialien insbesondere für Beilage I, die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, meinen verbindlichen Dank aus.

Zürich, im Februar 1894.

A. H.